

Der ZertifikateBerater

DEUTSCHLANDS FÜHRENDE FACHPUBLIKATION FÜR STRUKTURIERTE PRODUKTE

Bitcoin im Portfolio?

Der Kryptomarkt befindet sich in Aufruhr. Eine Einstiegschance? So oder so sollten sich Berater mit dem Segment und all seinen Besonderheiten vertraut machen

Wettbewerber willkommen!

Im Sparkassensektor vertreiben einige Anbieter auch Produkte von Wettbewerbern. Jetzt öffnet auch die Deka die Türen. Sie hat aber eigene Anforderungen an Partner

Im Check

BNP Memory Express
VOR Fixkupon Express
Nachkauf-Zertifikat



IM DEUTSCHEN STEUERRECHT... SONDERAUSZUG: KRYPTOWÄHRUNGEN IM DEUTSCHEN STEUERRECHT... SONDERAUSZUG: KRYPTOWÄHRUNGEN

Kryptowelt in Bewegung

Was Berater zu dem neuen
Segment wissen müssen



Foto: istockphoto | KanawatTH

Kryptowährungen im deutschen Steuerrecht

Bei der steuerlichen Einordnung von Anlagegeschäften mit Digitalwährungen sind einige Besonderheiten zu beachten. Im Privatvermögen bleiben Gewinne nach Ablauf einer Mindesthaltedauer von 12 Monaten aber steuerfrei

von Toni Wu, Steuerberater, Baker Tilly

Kryptowährungen sind ein Novum – auch in der Steuerwelt. Und während die Blockchain-Technologie fortlaufend über Updates weiterentwickelt wird, schafft es die steuerliche Rechtsprechung bislang nur sehr mühselig aus der Betaphase. Zum einen gibt es aktuell nur wenige einschlägige Urteile zu Kryptowährungen. Zum anderen sind für die steuerliche Beurteilung technisches Verständnis und eine kontinuierliche Weiterbildung notwendig.

Zunehmende Rechtssicherheit wurde nun durch ein am 10. Mai veröffentlichtes Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) geschaffen, das für die Finanzverwaltung bindend ist und eine einheitliche Besteuerung gewährleisten soll. Für Steuerpflichtige bildet dieses BMF-Schreiben somit in nächster Zeit die Grundlage für eine erste Beurteilung zur Behandlung von Kryptowährungen und wird so maßgeblich für die (persönliche) Steuerplanung sein.

Ertragsteuerliche Behandlung

Die ertragsteuerliche Behandlung ist abhängig von der Zuordnung zum Privat- bzw. zum Betriebsvermögen, da Wertsteigerungen im Privatvermögen unter bestimmten Voraussetzungen keiner Besteuerung unterliegen, während Wertsteigerungen im Betriebsvermögen bei Realisation immer steuerpflichtig sind. Diese mögliche Steuer-

freiheit aus der aktuell geduldeten steuerlichen Behandlung erklärt zu einem Teil die steigende Beliebtheit von Kryptowährungen als Vermögensanlage und soll deshalb auch im Fokus dieser Betrachtung stehen.



Toni Wu, Steuerberater
Baker Tilly

Die Zuordnung zum Privatvermögen ist nicht zwingend von der Absicht des Steuerpflichtigen abzuleiten, sondern vom Einzelfall abhängig. Sie lässt sich über eine negative Abgrenzung zum Betriebsvermögen vornehmen. Die Zuordnung zum Betriebsvermögen kann systematisch (z.B. bei Kapitalgesellschaften mangels privater Sphäre) oder durch eine gewerbliche Tätigkeit erfolgen. Die Einordnung als gewerbliche Tätig-

keit im Sinne von § 15 Abs. 2 EStG ist vom Umfang der Tätigkeit abhängig. Ist der Steuerpflichtige nachhaltig für eigene Rechnung tätig (Unternehmerinitiative) und trägt das Unternehmerrisiko, kann im Regelfall von einer gewerblichen Tätigkeit ausgegangen werden. Werden Kryptowährungen wiederholt an- und verkauft (inkl. Tausch/Swaps in Einheiten anderer Kryptowährungen), kann nach Ansicht der Finanzverwaltung ein solcher Handel als gewerbliche Tätigkeit eingestuft werden (BMF, 10.05.22 Rz. 52).

Die bloße Verwaltung eigenen Vermögens ist im Regelfall jedoch keine gewerbliche Tätigkeit. Eine bloße Vermögensverwaltung ist anzunehmen, wenn sich die Betätigung noch als Nutzung von Vermögen im Sinne einer Fruchtziehung aus zu erhaltenden Substanzwerten darstellt und die Ausnutzung substantieller Vermögenswerte durch Umschichtung nicht entscheidend in den Vordergrund tritt. Wann der Bereich der privaten Vermögensverwaltung verlassen wird, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab (vgl. R 15.7 Abs. 1 EStR 2012).

Für die Abgrenzung zur privaten Vermögensverwaltung können die Kriterien zum gewerblichen Wertpapier- und Devisenhandel herangezogen werden. Gemäß Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 20.12.00 - X R 1/97 BStBl II 2001, S. 706) begründen häufige An- und Verkäufe noch keine gewerbli-

che Tätigkeit, auch wenn dabei ein größerer Umfang erreicht wird und diese sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, solange die Tätigkeit sich in den gewöhnlichen Formen, wie sie bei Privatleuten die Regel bildet, abspielt. Eine private Vermögensverwaltung liegt hingegen nicht vor, wenn Kryptowährungen für fremde Rechnung erworben und wieder veräußert werden. Eine gewerbliche Betätigung setzt weiterhin voraus, dass sich der Steuerpflichtige „wie ein Händler“ beziehungsweise „banktypisch“ verhält und er einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nutzt (vgl. BFH vom 04.03.80 - BStBl II S. 389).

Kryptos im Privatvermögen

Gewinne aus der Veräußerung von Kryptowährungen, die im Privatvermögen gehalten werden, sind als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne von § 22 Nr. 2 i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG zu qualifizieren. Die Einordnung unter den privaten Veräußerungsgeschäften erfolgt aber nur, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt („Spekulationsfrist“). Gewinne bei denen zwischen An- und Verkauf mehr als ein Jahr liegt, sind nicht steuerbar. Darüber hinaus bleiben Gewinne auch dann steuerfrei, wenn der Gesamtertrag aus privaten Veräußerungsgeschäften im Kalenderjahr unter 600 Euro bleibt. Wenn diese Freigrenze nicht überschritten oder die Spekulationsfrist nicht unterschritten wird, unterliegen Einkünfte aus privaten Kryptovermögen also keiner Besteuerung. Andernfalls unterliegen sie dem persönlichen Steuersatz. Der Gewinn oder Verlust aus privaten Ver-

äußerungsgeschäften ermittelt sich aus der Differenz zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten abzüglich Werbungskosten, wie etwa Transaktionsgebühren (§ 23 Abs. 3 Satz 1 EStG). Werden Einheiten einer Kryptowährung gegen Einheiten einer anderen Kryptowährung getauscht, ist als Veräußerungspreis für die gegebenen Einheiten der Marktkurs der erlangten Einheiten der anderen Kryptowährung am Tag des Tauschs anzusetzen (BMF, 10.05.22 Rz. 58).

Die Spekulationsfrist beginnt mit der Anschaffung. Dies spielt insbesondere dann eine Rolle, wenn Kryptowährungen sukzessiv umgeschichtet werden. Für die Verwendungsreihenfolge geht die Finanzverwaltung vom Grundsatz der Einzelbetrachtung aus. Aus Vereinfachungsgründen ist die Anwendung des FIFO-Verfahrens (*First in First out*) zulässig. Die einmal gewählte Methode ist bis zur vollständigen Veräußerung der Einheiten einer Kryptowährung in dem Wallet beizubehalten (BMF, 10.05.22 Rz. 61). Da Mängel in der Dokumentation die Nichtsteuerbarkeit gefährden können, ist eine lückenlose Dokumentation zwingend. Auch Wechsel oder Umrechnung von einer Kryptowährung in eine andere sollten hier nicht vernachlässigt werden, da jede Umrechnung eine neue Spekulationsfrist auslöst.

Behandlung von Verlusten

Nach den starken Werteinbußen der letzten Monate dürfte in diesem Jahr aber auch die Frage zur Behandlung von Verlusten aus Kryptogeschäften von besonderem Interesse sein. Hier gilt zunächst, dass außerhalb der Spekulationsfrist erzielte Verluste im Privatvermögen grundsätzlich nicht steu-

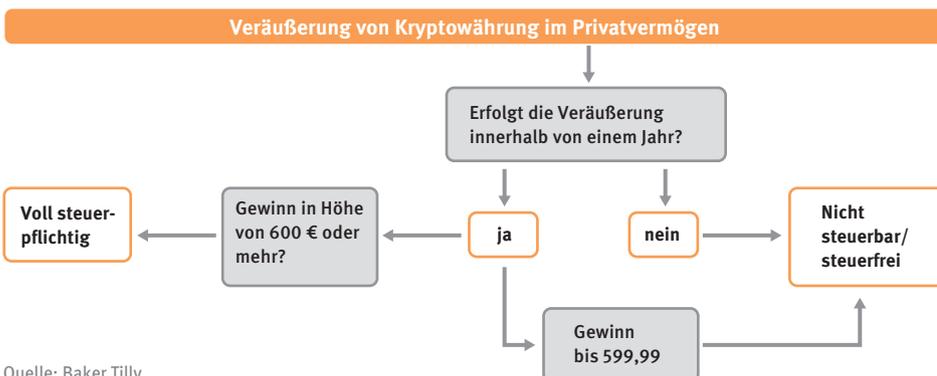
erlich geltend gemacht werden können. Kurzfristig realisierte Verluste (innerhalb der Spekulationsfrist) können aufgrund des beschränkten Verrechnungskreises nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden, wohl aber mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften desselben Kalenderjahres (§ 23 Abs. 3 Satz 7 EStG). Wurden keine solchen Gewinne erzielt, ist ein Verlustrücktrag ins unmittelbar vorangegangene Kalenderjahr oder ein Verlustvortrag in die Folgejahre möglich (§ 23 Abs. 3 Satz 8 EStG). Das Einkommensteuergesetz ermöglicht also, kurzfristige Verluste aus Veräußerungsgeschäften in einem eigenen Verrechnungskreis „anzusammeln“. In Verbindung mit der Option, langfristige Gewinne von der Besteuerung auszunehmen, kann die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit wirtschaftlich sinnvoll sein. Denn durch den Aufbau eines „Verlust-Depots“ aus privaten Veräußerungsgeschäften öffnet sich langfristigen Krypto-Anlegern die Möglichkeit, kurzfristige Veräußerungsgewinne anderer Kryptowährungen mit dem aufgebauten „Verlust-Depot“ zu verrechnen.

Durch einen Verkauf und sofortigen Erwerb der gleichen Menge einer Kryptowährung können Verlustverrechnungspotenziale durch Umschichtungen realisiert werden. Wird die ursprüngliche Menge an Kryptowährungen beibehalten, belaufen sich die Kosten auf die Transaktionskosten und den Umstand, dass eine neue Spekulationsfrist von einem Jahr ausgelöst wird.

Kryptos im Betriebsvermögen

Im Betriebsvermögen ergeben sich dagegen keine Verrechnungsbeschränkungen. Gewerbliche Verluste können grundsätzlich mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Gewinne aus dem Verkauf von Kryptowährungen sind Betriebseinnahmen. Gezahlte Preise stellen abgrenzbare Aufwendungen dar und ermöglichen die Bewertung. Kryptowährungen sind als Wirtschaftsgüter mit den Anschaffungskosten in der Steuerbilanz zu aktivieren. Eine Realisierung der Gewinne erfolgt erst mit Verkauf oder Umtausch der Kryptowährungen.

Besteuerung von Kryptowährungen im Privatvermögen



Quelle: Baker Tilly

Dies ist ein externer Beitrag. Er gibt nicht zwingend Meinung und Einschätzung der Redaktion wieder.

Der Zertifikateberater und DZB Portfolio

DZB Media ist Deutschlands meist ausgezeichnetester Fachverlag für den fachgerechten Einsatz von Zertifikaten und strukturierten Anlageprodukten.

DZB Media verlegt

- die Fachpublikation *Der Zertifikateberater* &
- den Informationsdienst *DZB Portfolio*

Der Zertifikateberater ist Deutschlands führende, unabhängige Fachpublikation zur Anlageberatung mit strukturierten Wertpapieren. Das seit 2006 fünf Mal jährlich erscheinende Magazin und die zusätzlichen Informationsdienste erreichen rund 40.000 Investment-Professionals (Stand: März 2022).

Dieses spezialisierte Know-how setzt der Fachverlag gemeinsam mit Emittenten und Asset Management-Repräsentanten auch für die Durchführung von Seminar- und Schulungsveranstaltungen ein.

Seit Anfang 2010 haben mehr als 18.000 Anlageberater und Vermögensverwalter im Rahmen verschiedener Veranstaltungsreihen die exklusiven Weiterbildungsangebote von „DZB unterwegs“ genutzt. >>> www.zertifikateberater.de

Im Dezember 2011 startete der Verlag mit *DZB Portfolio* zudem einen Informationsdienst, der in real geführten Depots Vorgaben ausgewählter DZB-Leser im Hinblick auf einen langfristigen Vermögensaufbau für Privatanleger mit Zertifikaten, ETFs und Investmentfonds umsetzt.

Mit den regelmäßigen Online-Updates erhalten Sie eine detaillierte und kommentierte Übersicht zu den Depots und den ausgewählten Produkten, über deren aktuellen Stand Sie sich jederzeit auf der Internetseite informieren können. >>> www.dzbportfolio.de

Jetzt kostenlos für den E-Mail-Service von *DZB Portfolio* anmelden

Unter www.dzbportfolio.de/lp/portfolio können Sie sich für den kostenlosen E-Mail-Service von DZB Portfolio anmelden. Dieser umfasst ein bis zwei E-Mails pro Monat, inklusive Einladungen zu den regelmäßigen Updates. Alternativ können Sie uns auch folgenden Anmeldebogen ausgefüllt zukommen lassen.

* Anrede Herr Frau

* Titel, Vor- und Nachname

* E-Mail-Adresse

Ich bin darüber hinaus für einen/als Finanzdienstleister tätig, zum Vertrieb von Zertifikaten und strukturierten Wertpapieren an Kunden berechtigt ODER an der Produktselektion im Hause aktiv beteiligt, und möchte daher zusätzlich auch das Fachmagazin *Der Zertifikateberater* und die Beraternews kostenlos beziehen. **Folgend meine dafür notwendigen Angaben:**

Institut Zusatz

Straße, Nr. PLZ, Ort

*Ich stimme der Datenschutzerklärung (www.dzb-media.de/datenschutz) zu.

.....
*Datum, Unterschrift & Stempel der Geschäftsstelle

* Pflichtfelder

MAIL: service@dzb-media.de

POST: DZB Media GmbH, Lützowufer 26, 10787 Berlin

